

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 2007/12/17 2006/12/0086**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.12.2007

## **Index**

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## **Norm**

AVG §52;

AVG §58 Abs2;

AVG §60;

BDG 1979 §137 Abs1 idF 2003/I/130;

BDG 1979 §137 Abs2 idF 1994/550;

BDG 1979 Anl1 Z1.7.6 idF 2005/I/080;

BDG 1979 Anl1 Z1.8.8 idF 2005/I/080;

VwGG §42 Abs2 Z1;

## **Rechtssatz**

Der angefochtene Bescheid ist unter anderem deshalb rechtswidrig, weil er (selbst bei zutreffender Berechnung des dreistelligen Punktwertes aus der Struktur der Bewertungszeile nach dem - nicht offen gelegten - System) nicht schlüssig darlegte, dass der dreistellige Punktwert für den Arbeitsplatz des Beamten innerhalb der Bandbreite der Funktionsgruppe 3 der Verwendungsgruppe A 1 liegt. Die auf einem Sachverständigengutachten beruhenden Darlegungen im angefochtenen Bescheid beschränken sich auf die Behauptung, die Punktwertgrenze zwischen der Bandbreite der Funktionsgruppe 3 und jener der Funktionsgruppe 4 liege zwischen 609 und 610 Punkten. Ein Nachweis dieser behaupteten Wertgrenze setzte aber die Analyse und Bewertung aller Richtverwendungen der voneinander abzugrenzenden Funktionsgruppen voraus. Einer Beurteilung in den Gesetzesmaterialien, die der hier vertretenen Auffassung widerspricht, kann mangels normativer Kraft und deshalb nicht gefolgt werden, weil die gesetzlichen Richtverwendungen die einzigen positivrechtlichen Anhaltspunkte für die Abgrenzung der Bandbreiten der Funktionsgruppen darstellen, während die im angefochtenen Bescheid behaupteten Grenzwerte zwar dem System zu Grunde liegen mögen, jedoch keinen eigenen von den Richtverwendungen unabhängigen positivrechtlichen Niederschlag gefunden haben.

## **Schlagworte**

Besondere RechtsgebieteAnforderung an ein Gutachten

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2007:2006120086.X02

## **Im RIS seit**

11.02.2008

## **Zuletzt aktualisiert am**

31.12.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)